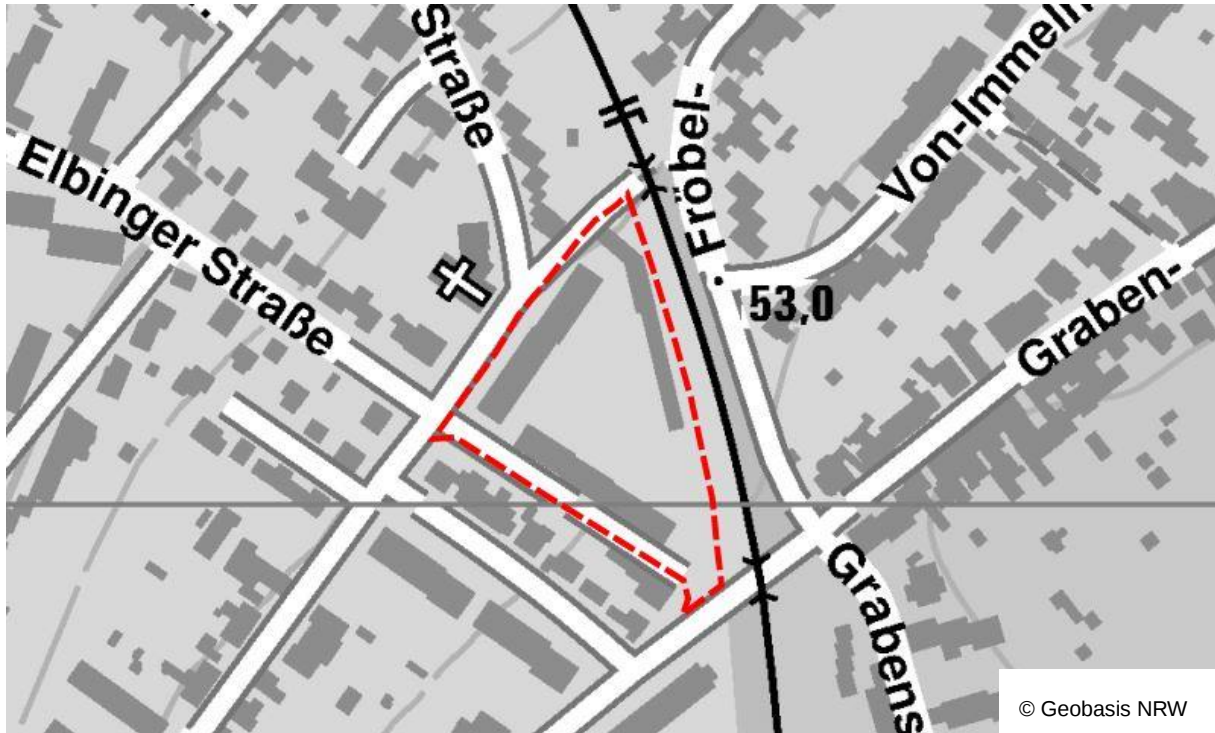


Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

Bebauungsplan Nr. G 233 „Wohnquartier Pillauer Weg“
in Grevenbroich



Haan, den 21.07.2022



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm/ Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Bestand des Plangebietes.....	5
4. Fotodokumentation	6
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	8
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	8
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
5.3 Ortsbegehung	12
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	13
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	16
7. Fazit.....	17
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	18

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. G 233 „Wohnquartier Pillauer Weg“ verfasst.

Eine durch das Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalplanung (InWIS) erstellte Wohnungsmarktanalyse des Rhein-Kreises Neuss (Stand 2017) zeigt für Grevenbroich bei der Gegenüberstellung von Wohnbauflächenreserven und Wohnungsbedarfen eine Differenz von minus 438 (mobilisierbaren) Wohnungen. Das Gutachten empfiehlt dementsprechend eine Erhöhung des Neubaus, insbesondere im Mehrfamilienhausbau in Kombination mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (Innen- vor Außenentwicklung). Der aktuellere Ergebnisbericht I zum Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubedarf in NRW bis 2040 aus dem Jahr 2020 bestätigt den hohen Wohnbedarf: Demnach werden für den Rhein-Kreis Neuss zwischen 2018 und 2040 jährlich durchschnittlich 1.320 Neubauwohnungen erforderlich. Davon sind 1.230 Wohnungen quantitativ und 90 qualitativ erforderlich.

Auch der Grevenbroicher Bauverein verzeichnet einen Anstieg der Nachfrage nach Wohnraum. Aufgrund dessen hat sich der Grevenbroicher Bauverein dazu entschlossen, die Wohngebäude am Pillauer Weg /Noithausener Straße zu modernisieren und den rückwertigen Bereich des Gebietes zu verdichten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes G 233 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ergänzende Wohnbebauung geschaffen und für die Bestandsnutzung gesichert werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der geplanten Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil des Bauleitverfahrens erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm/ Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

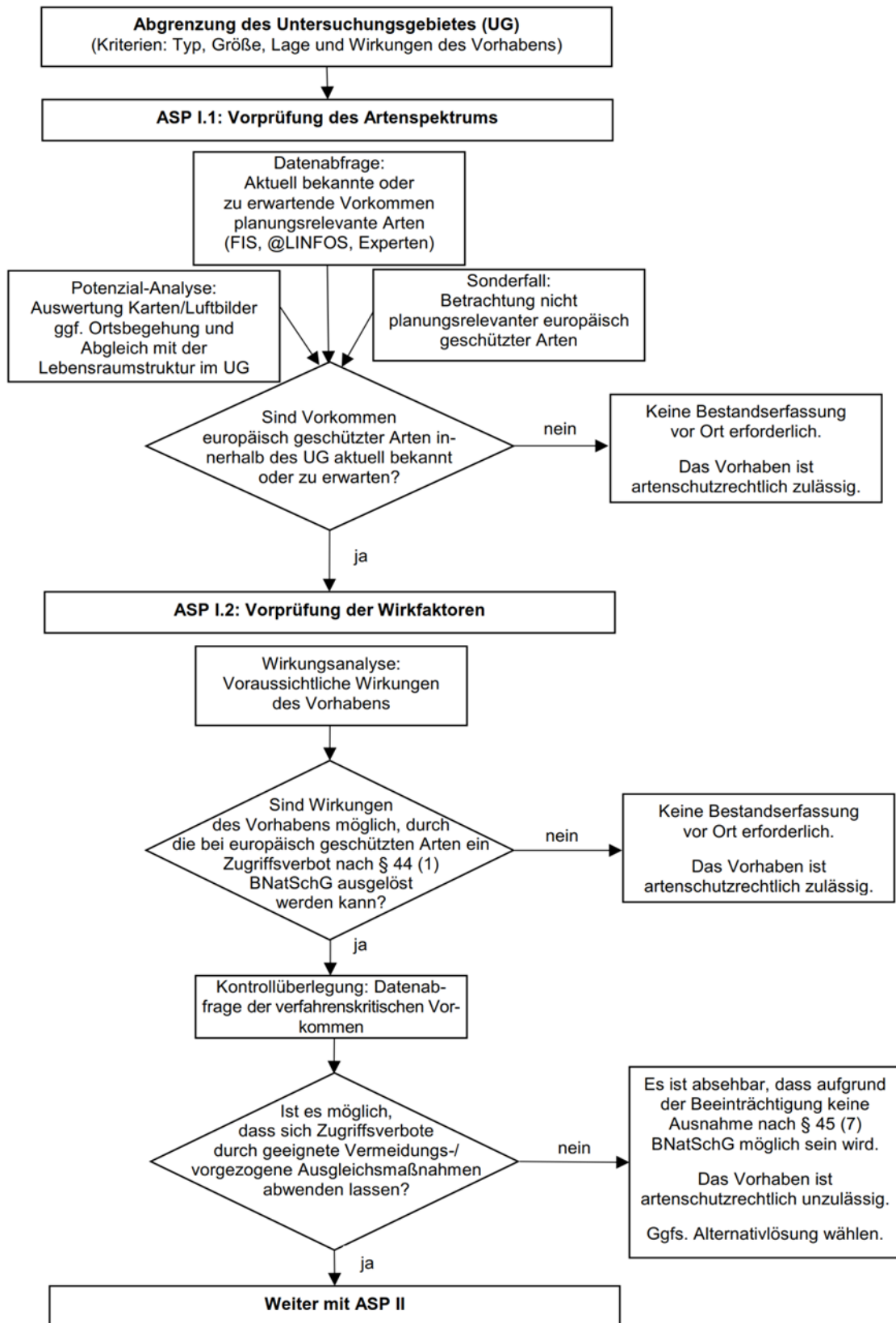


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeobasisNRW)

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Grevenbroich im Stadtteil Elsen, Ortsteil Orken. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch:

- die Noithausener Straße im Nordwesten
- die Bahnlinie im Osten
- die Richard-Wagner-Straße im Süden
- die Wohnbebauung Allensteiner Straße im Südwesten

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 9.000 m² und umfasst die Flurstücke 520, 583, 587 592, 1093, 1094, 1095 und 1096 in Flur 7 der Gemarkung Elsen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Planzeichnung entnommen werden.

4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Ansicht Bestandsbebauung von der Noithausener Str. (ISR 2022)



Abbildung 4: Blick auf den Pillauer Weg (ISR 2022)



Abbildung 5: Bestandsbebauung Noithausener Str. (ISR 2022)



Abbildung 6: Bestandsbebauung Noithausener Str. (ISR 2022)



Abbildung 7: Garagen mit Rangierflächen (ISR 2022)



Abbildung 8: Garagen mit Rangierflächen (ISR 2022)



Abbildung 9: Bestandsbebauung entlang Pillauer Weg (ISR 2022)



Abbildung 10: rückwertiger Gartenbereich (ISR 2022)



Abbildung 11: Stellplatzflächen (ISR 2022)



Abbildung 12: gepflasterter Weg am Rand der Wiese (ISR 2022)



Abbildung 13: Strauch- und Baumstrukturen auf dem Bahndamm (ISR 2022)



Abbildung 14: Treppe zur Bahntrasse (ISR 2022)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung- ASP Stufe I (vgl. Abb.1, S.4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4805 3. Quadrant (Kroschenbroich) potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der möglich vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4805_3 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Ergänzend für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4805_3 (Kroschenbroich)) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art-wissenschaftlicher Name	Art-deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeiz	Gaert	Gebaeu
Vögel						
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Käfer						
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; RW: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten.

Auch im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten bekannt.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potentiell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans für eine Modernisierung der bestehenden Wohnbebauung sowie einer Verdichtung der Fläche des Grundstückes im rückwertigen Bereich der Bestandsbebauung. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bereits bestehende Verkehrswege stattfindet und das Plangebiet im Bestand teilweise bebaut ist, sind die baubedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. versiegelten Flächen).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Verkehrsflächen, die umliegende Wohnbebauung sowie die bestehende Nutzung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler,

Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden.

Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die angrenzenden Straßen bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Bereich der neu geplanten Wohnbebauung zu Versiegelungen. Diese Bereiche sind dauerhaft als Standort für Grünstrukturen ungeeignet.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch Wanderbarrieren wie Gebäude, Zäune, Mauern und Wege bereits im Bestand durch Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastungen der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z.B. wohnbauliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastung hinaus geht und im Bestand bereits schalltechnische Beeinträchtigungen durch die bestehende Bebauung vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Bebauung zu rechnen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potentiell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße (bis 2.700 Kelvin) LED-Beleuchtungen vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien eher auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, Gebäude und große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 4. Mai 2022. Das Wetter war sonnig/bewölkt und es herrschten Temperaturen von 15 Grad.

Im Rahmen der Begehung wurden die Bestandsgebäude, der Garten sowie die Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für (planungsrelevante) Arten untersucht.

Die Wohngebäude weisen einen guten baulichen Zustand auf. Die Fassaden und die Dachüberstände weisen keine Spuren von Vögeln oder deren Nester auf. Ferner konnten an den Gebäuden keine Spuren von Fledermäusen oder gebäudebewohnenden Vogelarten festgestellt werden. Die Gebäude weisen intakte Fenster, Türen und Wände auf, sodass ein Eindringen dieser Arten in Innen- oder Zwischenbereiche auszuschließen ist.

An den Garagen konnten vereinzelt kleine Risse und Löcher an der Betonfassade sowie eine Attika dokumentiert werden. Diese zeigten keine Anzeichen auf eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten. Im rückwertigen Bereich der Garagen konnten zudem zahlreiche Müllablagerungen festgestellt werden.

Im rückwertigen Bereich der Wohngebäude erstreckt sich ein Garten bestehend aus einer Wiese mit vereinzelt Bäumen, welche sich in einem gemähten Zustand zeigte. Im nordwestlichen und südwestlichen Randbereich der Wiese verläuft ein gepflasterter Fußweg, der den rückwertigen Gartenbereich mit dem Pillauer Weg, mit den asphaltierten Rangierflächen vor den Garagen sowie den Stellplatzflächen im Südosten verbindet.

Im Südosten des Plangebietes verbindet eine Treppe das tieferliegende Plangebiet mit der Bahntrasse. Diese wird durch eine Schallschutzwand vom Plangebiet getrennt. Zudem befinden sich auf dem Bahndamm Strauch- und Baumstrukturen.

Die Vorgärten werden durch eine gemähte Wiese mit vereinzelt Bäumen und jungen Sträuchern gegliedert. Gelegentlich wird die Wiese durch gepflasterte Eingangsbereiche zerschnitten. Des Weiteren wird der Vorgartenbereich durch einen Zaun eingefriedet.

Baumhöhlen und -spalten wurden zum Zeitpunkt der Begehung nicht festgestellt, aufgrund der Belaubung war eine gute Einsicht der Kronenbereiche nicht immer möglich. Horste oder größere Nester konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. An Vögeln wurden lediglich Arten aus der Gruppe der „Allerweltarten“ u.a. Elster, Ringeltauben und Amseln beobachtet.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4805 3. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 8ff) und den Ergebnissen der Ortsbegehung, wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt.

Säugetiere

Für das Plangebiet sind keine Fledermausarten in dem Messtischblatt gelistet. Allerdings ist zu beachten, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden. Von den 20 in NRW vorkommenden Fledermausarten sind im städtischen Raum allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus oder die Breitflügelfledermaus verbreitet, die alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude weisen keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf.

An den Fassaden der Garagen konnten vereinzelt kleine Risse und Löcher kartiert werden. Rückstände die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, konnten nicht erfasst werden. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer.

Auch im Bereich der Attika der Garagen sowie der Werkstatt konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine Hinweise oder Anzeichen auf einen Besatz dokumentiert werden. Jedoch kann im Bereich der Attika eine Quartiersnutzung nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine ökologische Begleitung der Abrissarbeiten vorzusehen. Durch eine händische Abnahme der Attika unter ökologischer Aufsicht kann eine Tötung von potentiell

vorhandenen Tieren verhindert werden. Sollten Quartiere entfernt werden, sind diese durch die Installation von Ersatzquartieren auszugleichen.

Im Bereich der Gehölzbestände wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine Spalten oder Höhlen erfasst, die als Quartiersplatz von Fledermäusen genutzt werden könnten. Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind die Gehölze außerhalb der Zeiten der Nutzung der Sommerquartiere (April-Oktober) zu fällen.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine sehr geringe Größe und Arten- und Strukturarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann unter Einhaltung der ökologischen Baubegleitung sowie Rodungszeiten ausgeschlossen werden.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude und Grünstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester in den Gehölzen sowie an den Gebäuden nachgewiesen werden.

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattungen der Fläche eher ausgeschlossen werden. Durch fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest-/ Horstbau oder als Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensraumsansprüche z.B. für den Waldohreule (*Asio otus*) oder den Mäusebussard (*Buteo buteo*) nicht gegeben.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) nistet in Baumhöhlen. Aufgrund fehlender geeigneter Höhlenbäume ist ein Vorkommen im Plangebiet als unwahrscheinlich zu betrachten.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z.B. der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Steinkauz (*Athene noctua*) und die Schleiereule (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude keine größeren Spalten oder Einflugmöglichkeiten aufweisen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Greifvögeln und Eulen können entsprechend ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge (*Passer montanus*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) sind als klassische Kulturfolger typische Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie bevorzugen halboffene und offene Agrarlandschaften mit ergänzenden Gehölzstrukturen. Die Rauchschwalbe baut ihre Nester in Gebäuden, wie Viehställen und Scheunen. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen dafür neben Specht- und Faulhöhlen auch Gebäudenischen und Nistkästen. Aufgrund der Lage des Plangebietes und dem Fehlen wichtiger Habitatmerkmale kann ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld als eher unwahrscheinlich angesehen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) gilt als Kulturfolger. Als Koloniebrüter werden die Nester bevorzugt an den Außenwänden von freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden angebracht. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Teiche und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Da an den Außenfassaden der Gebäude keine Nester kartiert werden konnten, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) gilt als Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Als Höhlenbrüter kommt der Star auch immer häufiger in Ortschaften vor und besiedelt Nischen und Spalten von Gebäuden. Aufgrund fehlender Höhlenbäume und größerer Nischen in den Gebäuden ist ein Vorkommen eher auszuschließen.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsch und Hecken gelegt. Aufgrund des störungsintensiven Umfeldes (z.B. Schienen) in einer innerstädtischen Lage kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Gebrütet wird in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatausstattungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern und brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund der Habitatausstattungen (u.a. fehlen von vegetationsfreien Steilwänden) kann eine Betroffenheit als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Bei Einhaltung der Rodungs- und Abrisszeiten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

Käfer

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann eine Betroffenheit eher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für das Messtischblatt 4805/3 werden keine planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Amphibien gelistet. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen für Amphibien im Plangebiet vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Untersuchungsraum werden im Messtischblatt keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Eine Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden Reptilien an den

angrenzenden Bahngleisen kann ausgeschlossen werden, da durch die Schallschutzmauer eine mögliche Einwanderung der Tiere in das Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Strukturen im Plangebiet und der bestehenden Wanderbarrieren für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 1.10 bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres zu vermeiden.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (bis 2.7000 Kelvin) vorzusehen.
- Eine ökologische Baubegleitung ist vorzusehen. Die Attikabereiche sind durch eine fachkundige Person händisch abzunehmen.

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 14 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4805/3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen kann ein (Brut-) Vorkommen verschiedener der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 4. Mai 2022 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Durch die Attika an den Garagen sowie der Werkstatt kann ein Vorkommen von Fledermäusen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, weshalb zum Schutz der Fledermäuse die Abbrucharbeiten ökologisch zu begleiten sind.

Hinweise auf eine Nutzung der Wohngebäude als Nist- oder Quartiersstandort von Vögeln oder Fledermäusen konnten während der Begehung nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten wird zum aktuellen Zeitpunkt als unwahrscheinlich betrachtet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem geplanten Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:

[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start),

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Bearbeitung:
M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan